

20. Tagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e. V., 2. – 5. 9. 2009, Osnabrück

Europäische Methodik: Konvergenz und Diskrepanz nationalen und europäischen Privatrechts

ÖJZ 2009/98

Die von Dr. *Christoph Busch*, *Christina Kopp*, Dr. *Mary-Rose McGuire* und Dr. *Martin Zimmermann* organisierte 20. Jahrestagung der jungen Zivilrechtswissenschaftler thematisierte die methodische Bewältigung der Schnittstellenproblematik von Zivilrecht, Öffentlichem Recht und Europarecht im Bereich der Rechtsvereinheitlichung. Den Auftakt bildete ein Festvortrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Christian von Bar*, welcher die Bedeutsamkeit des Draft Common Frame of Reference (DCFR) herausstellte und die Möglichkeit sowohl für den europäischen als auch den nationalen Gesetzgeber, diesen als umfassende Toolbox zu verwenden, betonte.

Der Eröffnungsvortrag von Dr. *Sebastian A.E. Martens*, M.Jur. (Oxon.) (Hamburg), behandelte die Unterschiede zwischen traditioneller Rechtsvergleichung und der im einheitlichen Rechtsraum der EU gebotenen, von ihm als grenzüberwindende Jurisprudenz bezeichneten Methodik. Eine lebhafte Diskussion ergab sich zur These, wonach mit adäquatem Aufwand stets eine Recherche über die Rsp der anderen mitgliedstaatlichen Gerichte und bei abweichenden Entscheidungen aufgrund unterschiedlicher Auslegung mangels Erfüllung der *acte-claire*-Doktrin eine Vorlage nach Art 234 EGV erfolgen müsse.

Anknüpfend an das sich im Rahmen der Recherche und im Zuge der Vereinheitlichung des Rechtsrahmens stellende Problem der Sprachenvielfalt stellte Dr. *Raphael Koch*, LL.M. (Cambridge) (Münster), neue Ansätze zur Reduzierung des Sprachenproblems vor. Er propagierte als essentielle Grundlage der Rechtskonvergenz *de lege ferenda* eine Beschränkung der verbindlichen Sprachfassungen und konstatierte als Preis der Sprach- und Rechtskonvergenz eine Dominanz einer bestimmten Rechtskultur.

Dr. *Clemens Höpfner* (Köln) behandelte Voraussetzungen und Grenzen richtlinienkonformer Auslegung. Diese sei weder Erkenntnismittel noch Teil des Auslegungsvorgangs *ieS*, sondern eine Auswahlregel zwischen mehreren Auslegungsergebnissen. Richterliche Rechtsfortbildung setze eine planwidrige Regelungslücke im nationalen Recht voraus. Die Lückenfeststellung bemesse sich allein nach innerstaatlichen Grundsätzen.

Auch *Ronny Domröse* (Frankfurt/Oder) beschäftigte sich mit dem Einfluss des europäischen Gemeinschaftsrechts auf die Anwendung des autonomen Privatrechts der MS. Insb seien zur Auflösung der Konflikte die anerkannten Normenkollisionsregeln (*lex superior* und *lex specialis*) heranzuziehen. Die richtlinienkonforme Auslegung des autonomen Privatrechts bewirke eine nachträgliche „gemeinschaftsrechtliche Aufladung“ des Rechts durch die mitgliedstaatlichen Gerichte, sodass für eine national verfassungskonforme Auslegung kein Raum bestehe.

Aus rechtshistorischer und systematischer Sicht kritisierte Dr. *Peter Kreutz* (Augsburg) die Integration der Richtlinienbegriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ in die allgemeine Systematik des BGB (§§ 13, 14).

Grundlegend äußerte sich Dr. *Thomas Riehm* (München) zu den Auswirkungen der Vollharmonisierung im nationalen Regelungsgefüge. Vor allem an Hand der Vollharmonisierung im Verbrauchervertragsrecht würden die massiven Eingriffe in die Regelungsstrukturen der MS deutlich, welche weit über den direkten Regelungsbereich der Richtlinien hinaus das allgemeine Vertragsrecht aushöhlen. Legitimationsschwierigkeiten ortet er insb mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Zur Vermeidung einer jahrzehntelangen Rechtsunsicherheit müsste die Rechtsvereinheitlichung beim Vertragsrecht und nicht beim Verbraucher-

schutzrecht ansetzen, da durch die derzeitige Praxis der Vollharmonisierung idR nicht die gewünschte einheitliche Rechtslage, sondern vielmehr Inkohärenzen erzielt würden.

Auf seine Zeitgemäßheit wurde das Vorlageverfahren nach Art 234 EGV von Dr. *Dörte Poelzig*, M.Jur. (Oxon.) (Heidelberg) untersucht. Reformbedarf bestehe hinsichtlich der Reichweite der Vorlagepflicht, der unzureichenden Sanktionierung von Vorlagepflichtverletzungen sowie des geringen Einflusses der Prozessparteien auf die Vorlage zum EuGH. De lege ferenda sei daher eine Reduktion der Vorlagepflicht auf „grundsätzliche und übergreifende“ Fragen bei strengerer Sanktionierung deren Verletzung sowie ein außerordentlicher Rechtsbehelf gegen jegliche Vorlagepflichtverletzung vor einem mitgliedstaatlichen Gericht geboten.

Dr. *Herbert Zech* (Bayreuth) wies in seinem Vortrag zum Europäischen Richterrecht im geistigen Eigentum und Lauterkeitsrecht besonders darauf hin, dass bei der Konkretisierung von Generalklauseln die Grenze von Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung verschwimme. Aufgrund des Harmonisierungszwecks von Gemeinschaftsrechtsakten bestehe eine Vermutung für die Zuständigkeit der europäischen Judikative. Grenzen zur Schaffung europäischen Richterrechts könnten sich aber aus sittlich-ethisch bedingten Unterschieden zwischen den MS ergeben.

Jan Hupka, LL.M. (Chicago) (Göttingen), erörterte die Thematik durch private „Normgeber“ geschaffener „neuer Rechtsquellen“ (zB Corporate Governance Kodex) im europäischen Privatrecht und ihre Behandlung durch nationale Gerichte am Beispiel des Kapitalmarktrechts. Solange Normengeber und Normensetzungsverfahren nicht demokratisch legitimiert seien, könnte eine vorsichtige Öffnung der Gerichte allenfalls durch die Statuierung einer gewissen Befassungspflicht erreicht werden.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht analysierte *Matti Hauer* (Berlin) die Konsequenzen der Rsp des EuGH in den Fällen *Viking* und *Laval* auf das deutsche Arbeitskampfrecht.

Den letzten Vortragsblock zum Thema IPR und IZPR eröffnete *Jan Asmus Bischoff*, LL.M. (NYU) (Hamburg), mit einem Vortrag

über die Möglichkeiten einer Koexistenz von internationaler und gemeinschaftsrechtlicher Rechtsvereinheitlichung. Als völkerrechtlich zulässiges und übliches Mittel zur Koordinierung von Konventionen seien Abkoppelungsklauseln denkbar, wobei die bloße Möglichkeit zur Abweichung den Entscheidungseinklang im Recht der internationalen Zuständigkeit, dem IPR und dem materiellen Privatrecht gefährde.

Dr. *Stefan Perner* (Wien) stellte die These zur Diskussion, wonach den Rom-Verordnungen hinsichtlich der Anknüpfung von Vorfragen durch Auslegung Aussagen zur Behandlung präjudizieller Rechtsverhältnisse entnommen werden könnten. Die Auslegung der Kollisionsnorm der Hauptfrage führe mitunter zu einer Anknüpfung an deren Sachrecht. Weiters erörterte er die Auswirkungen der Grundfreiheiten und der Freizügigkeit auf eine „Anerkennungspflicht“ des nationalen Gesetzgebers hinsichtlich „fremder Rechtslagen“ anhand der jüngeren EuGH-Rsp (*Garcia Avello*, *Grunkin Paul*).

Abschließend behandelte Dr. *Tanja Domej* (Zürich) Möglichkeiten und Grenzen einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des LugÜ 2007 und der EuGVVO und strich die Notwendigkeit einer parallelen Auslegung für die Verwirklichung der partiellen Integration der Schweiz in den europäischen Justizraum heraus.

Die Beiträge – auch der wegen Krankheit entfallene Vortrag von Dr. *Verena Klappstein* über die Bindungswirkung der Vorabentscheide des EuGH – werden im, voraussichtlich im Winter 2009/10 erscheinenden, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2009 veröffentlicht.

Die 21. Tagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V. wird von 1. – 4. September 2010 unter dem Generalthema „Vertrauen und Kontrolle im Privatrecht“ in Wien stattfinden und gemeinsam von der Universität Wien und der WU Wien organisiert. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.gjz2010.at

Petra Leupold/Martin Ramharter